

**Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Fürstenau
vom 25.02.2016**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 579), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431 und Nds. GVBl. S. 434), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in der Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau gelegenen und von ihr verwalteten Bestattungseinrichtungen:

- a) **in Fürstenau**
Friedhof an der Parkstraße
Friedhof und Friedhofskapelle an der Haselünner Straße
- b) **in Berge**
Friedhofskapelle

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe ~~sind nicht rechtsfähige Anstalten~~ bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers, der Samtgemeinde Fürstenau, gem. § 30 NKomVG.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Fürstenau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger. Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

~~§ 3~~

Kommentar [LW1]: Die Regelungen zur Entwidmung und Außerdienststellung werden in § 32 in den Schlussvorschriften geregelt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (2) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die vom Schnee freigemacht oder gestreut sind (eingeschränkter Winterdienst). Für Unfälle, die infolge Zuwiderhandlungen eintreten, wird eine Haftung der Samtgemeinde Fürstenau ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge des Bauhofes der Samtgemeinde Fürstenau und der ~~der für den auf dem Friedhof zugelassenen tätigen~~ Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ~~gewerbsmäßig zu fotografieren~~ Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - e) ~~abgesehen von Trauerfeiern~~ Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, ~~Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und~~ ~~sowie~~ Rasenflächen, ~~und~~ Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) ~~sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,~~
 - k) ~~zu lärmern und zu spielen.~~

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens **vier Tage eine Woche** vorher anzumelden.
- (5) Ergänzend gelten die Vorschriften der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Samtgemeinde Fürstenau in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (6) **Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann durch die Friedhofsverwaltung vom Friedhof verwiesen werden.**

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) ~~Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.~~
- (2) ~~Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die~~ Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch Gewerbetreibende erfolgen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.

Die Samtgemeinde Fürstenau kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. **Die Friedhofsverwaltung behält sich eine Kontrolle der Gewerbetreibenden vor.**

~~Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.~~

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um ~~13.00~~ 16.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) **Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.**

Kommentar [LW2]: Aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie der EU (RL 2006/123/EG vom 12.12.2006) kann die Tätigkeit eines Dienstleistungserbringers nur dann und insoweit von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden, als ein zwingender Grund des Allgemeininteresses dies rechtfertigt (Art. 9 DLRL). Dies kann nur in solchen Ausnahmefällen angezeigt sein, in welchen **Sicherheitsgründe** oder die Achtung der Totenruhe eine nachträgliche Kontrolle nicht ausreichen lassen. Vor diesem Hintergrund sollte auf ein allgemeines präventives Genehmigungserfordernis verzichtet und anstelle dessen eine repräsentive Kontrolle eingeführt werden, welche im Falle unqualifizierter oder unzuverlässiger Gewerbetreibender eine Verbotsverfügung vorsieht. (Vgl. auch Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, 12. Aufl., S. 491 ff.)

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (7) ~~Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.~~ Der Friedhofsträger kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn dieser nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 **AnzeigeAnmeldepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ~~Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (z.B. Sterbeurkunde, Verleihungsurkunde pp.) beizufügen.~~ Bei der Anmeldung ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen ~~müssen~~ sollen spätestens einen Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet.

§ 8 **Särge, Urnen und Überurnen**

Kommentar [LW3]: Neuregelung des § 9 (3) BestattG zur Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde. Beisetzung ohne Einhaltung der 48-Stunden Frist, durch Zulassung der Unteren Gesundheitsbehörde.

Kommentar [LW4]: Neuregelung des § 9 (3) BestattG zur Erforderlichkeit eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes, für die Beisetzung von Leichen aus dem Ausland

Kommentar [LW5]: Neuregelung des § 9 (2) BestattG: Urnen sind nach wie vor innerhalb eines Monats nach der Einäscherung der Leiche beizusetzen. Neu ist ab dem Jahr 2019 die Zulassung eines Abweichens von dieser Zeitvorgabe in Ausnahmefällen. In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/308, s. 26) wird hierzu ausgeführt, dass im Einzelfall nicht alle Trauergäste an der Trauerfeier und der Beisetzung teilnehmen konnten und eine Angleichung an die Soll-Frist für die Erdbestattungen vorgenommen werden sollte.

- (1) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Gerüchen und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, **Sargabdichtungen, Leichen- und Bestattungstücher** und sowie Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine Kunststoffe enthalten. ~~Auch Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, sowie Sargzubehör, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.~~
- (2) Bei der Leichenbekleidung sind ebenfalls nur kunststofffreie Materialien zulässig. Sie soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Kommentar [LW6]: § 11 (1) BestattG – keine Änderung des Gesetzes. Sarglose Bestattungen sind weiterhin nur nach Prüfung und Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde zulässig. Sofern diese durchgeführt werden, ist aber auch bei Leichen- und Bestattungstüchern auf biologisch abbaubares Material zu achten.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Tiefenbestattungen sind nicht möglich.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für
 - Leichen von Verstorbenen über 5 Jahre 30 Jahre
 - Leichen von Verstorbenen bis 5 Jahre 12 Jahre
 - Aschen 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Ausnahmen von den Ruhezeiten sind nicht möglich.
- (3) **Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Reste von Verstorbenen oder Aschen tiefer gebettet. In diesem Zusammenhang aufgefundene Metallteile dürfen entnommen werden.**

Kommentar [LW7]: § 13 (8) BestattG Ab dem Jahr 2019 sind Überreste oder Aschen an geeigneter Stelle wieder der Erde zu übergeben, um dort zur letzten Ruhe beigesetzt zu werden. Tieferbettung ist eine geeignete Möglichkeit.

Kommentar [LW8]: In diesem Zusammenhang aufgefundene Metallteile dürfen in entsprechender Anwendung der Regelung in §12 (3) BestattG entnommen werden.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und **Aschenreste** **Aschen verstorbener Personen** in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (3) **Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.**
- (4) ~~Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung vom Friedhofsträger im Einvernehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt. Sie Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.~~
- (5) ~~Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.~~ Antragsberechtigt ist der jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen, die die Friedhofsverwaltung zu vertreten hat, sind unverzüglich und auf deren Kosten vorzunehmen.
- (9) **Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.**
- (10) **Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 23 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.**

Kommentar [LW9]: Neuregelung aus §15 Abs. 2 BStattG Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde nicht nötig, die Genehmigung des Friedhofsträgers ist ausreichend.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdbreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (2) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder Asche dient.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen ~~können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden~~, werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Kindergrabstätten
 - e) Sondergrabstätten
 - anonyme Reihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
 - anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen
 - Rasenreihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
 - Rasenreihengräber für Urnenbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
 - Gräber für vor der Geburt Verstorbene (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
 - f) Ehrengabstätten
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13 **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergrabstätten) kann bis zu 12 Jahre verlängert werden.
- (3) Reihengräber haben folgende Abmessungen:
 - a) für Verstorbene über 5 Jahre, Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 0,90 m
 - b) für Verstorbene bis 5 Jahre, Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 0,90 m
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte ein vor der Geburt verstorbenes Kind oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr ~~und eines~~ mit der Leiche eines Familienangehörigen zu bestatten. Ebenfalls ist es zulässig ~~oder~~ die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam in einer Reihengrabstätte zu bestatten. Die zulässigen Ausnahmen gelten nicht für ~~ausgenommen sind~~ anonyme Reihengrabstätten.

~~(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeiten ist dem Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich bekannt zu machen.~~

Kommentar [LW10]: Zentrale
Regelung in §18 Abs. 8 und §21 Abs. 6

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung ~~zugewiesen wird~~ im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Wahlgräber haben folgende Abmessungen:
je Platz - Länge ca. 2,50 m, Breite ca. 1,20 m.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten als Einfachgräber. Während der Nutzungszeit eines Wahlgrabes darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wurde.

Mehrstellige Wahlgrabstätten können vorzeitig oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes geteilt werden.

(3) In jedem Wahlgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Wahlgrab ein vor der Geburt verstorbene Kind oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr mit der Leiche eines Familienangehörigen zu bestatten. Ebenfalls ist es zulässig die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam in einem Wahlgrab zu bestatten.

(4) Das Nutzungsrecht kann jahresweise wiedererworben bzw. verlängert werden. Es ist jedoch wenigstens bis zum Ablauf etwaiger Ruhezeiten zu erwerben bzw. zu verlängern. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Er/Sie erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau. ~~Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.~~ Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

~~(4) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt.~~

Kommentar [LW11]: Zentrale
Regelung in § 18 Abs.2.

~~(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.~~

Kommentar [LW12]: Zentrale
Regelung in § 18 Abs.6.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

- (7) Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht nach Wahl der Antragsteller für die Dauer von 20, 25 oder 30 Jahren verliehen und deren Lage einvernehmlich mit dem Erwerber von dem Friedhofsträger bestimmt wird.
Urnenwahlgrabstätten haben folgende Abmessungen: Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 1,20 m.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit einer Urnenwahlgrabstätte darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (20 Jahre) die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jahresweise möglich.
- (4) Der Friedhofsträger hat nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit das Recht, Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofes anonym in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (6) Urnen dürfen auch in belegten Reihengrabstätten **und Rasenreihengrabstätten sowie** ~~und~~ belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Zulässig ist die Beisetzung von zwei Urnen auf unbelegten Wahlgrabstätten je Grabstelle sowie zusätzlich zwei Urnen auf belegte Wahl- und Reihengrab- **und Rasenreihengrabstätten** je Grabstelle. In diesen Fällen sind die Regelungen im Hinblick auf den Ablauf der Ruhe- und Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten analog maßgebend.

§ 16 **Sondergrabformen**

- (1) Als Sondergrabformen gelten:
 - Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen (nur Friedhof Haselünner Straße),
 - Anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen,
 - Rasenreihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße),
 - Rasenreihengräber für Urnenbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße),
 - Gräber für vor der Geburt Verstorbene (**nur auf Friedhof Haselünner Straße**).

Sie sind in einer ausschließlich von dem Friedhofsträger zu pflegenden Rasenfläche angeordnet. Anonyme Reihengräber und Gräber für vor der Geburt Verstorbene lassen keine besondere Gestaltung zu.

Im Bereich des Grabfeldes für anonyme Bestattungen auf dem Friedhof Haselünner Straße und im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes auf dem Friedhof an der Parkstraße (West) befinden sich ~~eine~~ Stelen, an ~~der~~ ~~denen~~ ~~von dem~~ ~~Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten~~ Erinnerungsschilder für die auf dem Grabfeld Bestatteten angebracht werden können. Zugelassen sind allein gravierte Schilder aus eloxiertem Aluminium zur Größe von 8 x 3 cm. ~~Das Schild ist vom Nutzungsberechtigten zu besorgen und wird durch die Friedhofsverwaltung angebracht.~~

Rasenreihengräber sind von dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten mit einer liegenden Grabplatte ~~mit einer Breite von 0,4 m und einer Tiefe von 0,3 m~~ auszustatten. ~~Sofern zusätzlich Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden, ist das Rasenreihengrab je Urne mit einer weiteren Grabplatte auszustatten.~~ Die Grabplatte ~~hat eine Breite von 0,4 m und eine Tiefe von 0,3 m~~ und wird nur mit Vornamen und Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten beschriftet. Es sind vertiefte Buchstaben zu verwenden. Zugelassenes Material ist allein Granit mit einer Stärke von 8 cm. Die Platte ist so einzulassen, dass die Bewirtschaftung des Grabfeldes nicht behindert wird oder mit Mehraufwand verbunden ist. Grabschmuck (Grablichter, Gestecke etc.) darf auf dem Grabfeld nicht abgelegt werden. Mehraufwand für Pflege und das Versetzen der Grabplatte ist von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine Haftung für Schäden an den Grabplatten aus der laufenden Pflege des Grabfeldes wird durch den Friedhofsträger nicht übernommen.

Beim Grabfeld für vor der Geburt Verstorbene besteht die Möglichkeit, auf einer Sandsteinplatte kleine Sandsteinwürfel mit der Gravur des Namens niederzulegen. Die Kosten für die Herstellung des Würfels trägt der Angehörige.

Anonyme Reihengräber und Rasenreihengräber haben folgende Abmessungen:

| | | |
|---------------------------------------|-------------------|--------------------|
| - für Erdbestattungen | Länge ca. 2,20 m, | Breite ca. 0,90 m |
| - Urnenbestattungen (Rasenreihengrab) | Länge ca. 1,00 m, | Breite ca. 1,00 m. |
| - Urnenbestattungen (anonym) | Länge ca. 0,50 m, | Breite ca. 0,50 m. |

Die Maße der Gräber für vor der Geburt Verstorbene werden im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

- (2) Die Nutzungszeit für anonyme Reihengräber sowie Rasenreihengräber beträgt:
- für Erdbestattungen 30 Jahre
 - für Urnenbestattungen 20 Jahre
- Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Für anonyme Reihengräber und Rasenreihengräber ist nach Maßgabe der Gebührensatzung ein besonderes Nutzungsentgelt zu entrichten, das neben der Gebühr für die Grabstätte ein Entgelt für die ausschließlich dem Friedhofsträger obliegende Pflege der anonymen Reihengrabfelder und Rasenreihengrabfelder berücksichtigt.

§ 17 **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem ~~Rat der Samtgemeinde Fürstenau~~ Friedhofsträger.

§ 18 **Nutzungsberechtigte**

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist
- (2) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnenwahlgräber und Kindergräbern wird durch Urkunde verliehen. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Der Nutzungsberechtigte soll rechtzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung zur Kenntnis geben. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern oder Stiefkinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Großeltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (3) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und, c) und, f) und, g) und h) wird grundsätzlich der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern nicht von den Angehörigen anderes bestimmt wird.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 2 Satz 3 genannten Personen oder auf eine sonstige ihm bekannte Person übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Jeder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Abs. 4 2 gilt in den Fällen der Abs. 3 4 und 4 5 entsprechend.
- (7) Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die Samtgemeinde Fürstenau die Bestattung zu veranlassen, sofern der Verstorbene innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau verstorben ist. Die nach Abs. 4 2 vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Samtgemeinde Fürstenau als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Lassen sich die Bestattungskosten durch die vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächstrangig Verpflichteten an deren Stelle.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen

§ 19 Sonderregelungen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den §§ 13 - 18 zugelassen werden.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

~~§§ 21-25~~

Kommentar [LW13]: Die §§ 21-25 werden an dieser Stelle gestrichen und unter VI Grabmale und sonstige Anlagen geregelt.

§ 26-21 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20, ~~21~~ 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist ~~bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten~~ der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen ~~zugelassenen~~ Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen zwei Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen zwei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der Belegung hergerichtet sein und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der ~~Verantwortliche~~ Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Wird der Aufforderung nicht binnen sechs Wochen Folge geleistet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen ~~in Kränzen~~ in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken nur insofern verwendet werden, als das sie nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen sind. Im Grabschmuck und bei

Kommentar [LW14]: Erweiterung der Satzung durch Neuregelung des §13 (7) BestattG:
Ab dem Jahr 2019 ist die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien und von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten nicht mehr gestattet, soweit in der Friedhofssatzung nicht Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, dürfen Kunststoffe nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (10) Auf den kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Fürstenau sind als Grabeinfassungen neben lebenden niedrigen Hecken auch massive Natursteineinfassungen, optisch angepasst zum Grabstein, zulässig. Abgrenzungen im Bereich der Urnenwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger durch Kantensteine (wegeseits) und durch Betonsteinpflaster (zwischen den Grabstätten) vorgenommen.

§ 27 22

Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen eine bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung sowie in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Wahlgrabstätten soll voneinander verschieden sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.

§ 28 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine ~~Reihen~~ Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen
- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen ~~und~~
 - Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
 - die Grabstätte in Ordnung bringen lassen
 - bei wiederholtem Verstoß das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) ~~Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.~~ In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von einem Monat seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen oder dem Hinweis auf dem Grab auf die für Ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 29 Abs. 2 und 3 hinzuweisen.

VI.

Grabmal und sonstige bauliche Anlagen

§ 21-24

Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten

- (1) Die Grabmale müssen entsprechend der Umgebung gestaltet, bearbeitet und angepasst werden. Der Einsatz belüftungshemmender Grababdeckungen wie Folien u. ä. ist nicht zulässig. Grabplatten sind nur nach Maßgabe des § 24 Abs. 5 zulässig.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen sowie geschmiedete und gegossene Bronze verwendet werden. Findlinge sind ebenfalls zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Nicht zugelassen sind die Materialien Beton, Glas und Kunststoff.
 - b) Die Größe der Ornamente sollte eine harmonische Einheit mit der Beschriftung ergeben.
 - c) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht gestattet.
 - d) Massive Umrandungen (Grabeinfassungen) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung angelegt werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (5) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden maximalen Abmessungen zulässig:
Stehende Grabmale
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
Höhe: 1,00 m Breite: 0,80 m
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
Höhe: 0,60 m Breite: 0,40 m
 - c) auf einstelligen Wahlgrabstätten
Höhe: 1,80 m Breite: 0,80 m
 - d) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
Höhe: 1,80 m Breite: bis zu 2/3 der Grabstättenbreite
 - e) auf Urnenwahlgrabstätten
Höhe: 1,00 m Breite: 0,80 m

Liegende Grabmale

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
Breite: 0,80 m Tiefe: 0,60m
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
Breite: 0,40 m Tiefe: 0,40 m
- c) auf einstelligen Wahlgräbern Breite: 0,80 m Tiefe: 0,60 m
- d) auf zweistelligen Wahlgräbern Breite: 1,60 m Tiefe: 0,80 m
- e) auf Urnenwahlgrabstätten Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m

Denkmäler als Kreuz oder Stehle

- a) auf alle Gräber für Erdbestattungen Höhe: 1,80 m
- b) auf Urnenwahlgrabstätten Höhe: 1,00 m

Findlinge

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre Inhalt: 0,06 cbm
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergräber) Inhalt: 0,03 cbm
- c) auf einstelligen Wahlgrabstätten Inhalt: 0,06 cbm
- d) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten Inhalt: 0,30 cbm
- e) auf Urnenwahlgrabstätten Inhalt: 0,04 cbm

Die Aufstellung von Findlingen ist in jedem Fall vorab mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

Grabplatten

Auf Reihen- und Wahlgrabstätten ist das Auflegen von Grabplatten bzw. Kieselsteinen in einer Größe von bis zu 40 % je Grabstellenfläche zulässig.

Bei Urnenwahlgrabstätten ist das Auflegen einer Grabplatte auf der gesamten Grabfläche möglich.

- (6) Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten sind liegende Grabmale (Kissensteine) in einer Größe von maximal 0,40 m Breite und 0,40 m Tiefe auf den einzelnen Grabstellen in Verbindung mit einem stehenden Denkmal zulässig.
- (7) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten können zusätzlich zwei Trittplatten aus dem gleichen Material wie das Denkmal in einer Größe von maximal 0,40 m Breite x 0,40 m Tiefe je Grabstelle gelegt werden.
- (8) Stehende Grabmale müssen mindestens 0,10 m stark sein.
- (9) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (10) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung ~~sänderung~~ genehmigten Grabmale bleiben von den Neuregelungen unberührt.

§ 22 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat die Aufstellung oder Änderung schriftlich bei dem Friedhofsträger zu beantragen und bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) ~~Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:~~
 - a) ~~Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.~~
 - b) ~~Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.~~

Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 27 Abs. 4 und 6.

§ 23 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 24-24.

§ 24 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit ~~bei Reihengrabstätten, der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten~~ der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

- (5) Die Samtgemeinde Fürstenau ist verpflichtet, diese Gegenstände **unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung** drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. **Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.**
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Verwendung von **Natursteinen**

- (1) **Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn**
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.

oder

 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone,
 2. IGEP,
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
 4. Xertifix.

Kommentar [LW15]: Neu in das niedersächsische Bestattungsgesetz aufgenommen wurde § 13 a, um Natursteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verbieten. Die Regelung soll in die Friedhofssatzungen aufgenommen werden.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 25-29 **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 27 Abs. 7 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Geschieht dieses nicht binnen sechs Wochen so ~~ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen~~ ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Entschädigungen werden nicht gezahlt.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

~~VI.~~ VII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der ~~Leichen~~ **Verstorbenen** bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ~~Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.~~
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben gemäß des niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu veranlassen, dass der Verstorbene aus dem Sterbehaus zur Leichenhalle überführt wird. Er muss ordnungsgemäß eingesargt sein.

Kommentar [LW16]:
Ab 2019 erlaubt § 7 (2) BestattG den Abschied von einer verstorbenen Person am offenen Sarg während der Trauerfeier.

§ 30-31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können **nach vorheriger Anmeldung** in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. **Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.**
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken gegen den Zustand der Leiche bestehen.

~~VII.~~ VIII. Schlussvorschriften

§ 32 **Außer Dienst gestellte und entwidmete Friedhöfe**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entschädigungsansprüche können wegen einer solchen Maßnahme gegen den Friedhofsträger nicht erhoben werden. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren **und der Friedhof verliert seine Funktion als öffentliche Bestattungseinrichtung. Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind. Falls die Ruhefrist oder die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, ist vorab eine Umbettung in eine andere gleichwertige Grabstätte vorzunehmen.** ~~Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist oder die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Fürstenau in eine andere gleichwertige Grabstätte umgebettet.~~

- (3) ~~Außerdienststellung oder Entwidmung~~ Die Absicht der Außerdienststellung, die Außerdienststellung selbst und die Entwidmung werden jeweils öffentlich bekannt gemacht. ~~Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen eine schriftliche Benachrichtigung.~~ Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.
- (4) Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (5) Soweit ein Friedhofsteil außer Dienst gestellt oder entwidmet ist und somit das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen, ~~bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen.~~ In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Samtgemeinde Fürstenau kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

~~§ 31~~ **§ 33** **Alte Rechte**

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet ~~at~~ sich die Nutzungszeit ~~und die Gestaltung~~ nach den bisherigen Vorschriften.

§34 **Anordnungen im Einzelfall**

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

~~§ 32~~ **§ 35** **Haftung**

- (1) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) ~~Im Übrigen haftet~~ Die Samtgemeinde ~~haftet~~ nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. ~~Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.~~ Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

~~§ 33~~ **§ 36** **Ordnungswidrigkeiten**

ANLAGE zu § 28 der Friedhofssatzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweise nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,
nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,
nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift